

PERSONET-Abfrage „Arbeitnehmererfindungen“ (April 2020)

1. Grenzen Sie Arbeitnehmererfindungen (insb. auch technische Innovationen) und Betriebliches Vorschlagswesen explizit voneinander ab? Wenn ja, wie?
2. Kommen in Ihren Unternehmen für Arbeitnehmererfindungen – neben den allgemeinen rechtlichen Vorschriften (insb. Gesetz für Arbeitnehmererfindungen) – bspw. Wertschätzung(en) als Teil eines Incentive-Programms und/oder weitere alternative Regelungen zum Einsatz?

Unternehmen	Arbeitnehmererfindungen (AN-Erfindungen)
Unternehmen 1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ja, unterschiedliche Prozesse, unterschiedliche Zuständigkeiten, unterschiedliche rechtliche Handhabung 2. Grds. nein, enge Orientierung an rechtlichen Bestimmungen; aber natürlich auch Veröffentlichung im Intranet mit Gutscheinerwert (max. 40 EUR)
Unternehmen 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nein 2. Nein, Handhabung gemäß Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG); keine spezielle Incentivierung; Honoration von Verbesserungsvorschlägen im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP)
Unternehmen 3	<ul style="list-style-type: none"> • „Nur“ Ideenmanagement: Excelsheet mit vereinfachter Beurteilung, nach Hinweisen der jeweiligen Führungskraft, Ermittlung nicht sehr hoher Zahlungen <ul style="list-style-type: none"> • Sicher bessere Ansätze denkbar
Unternehmen 4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nein 2. Nein
Unternehmen 5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nein, nur Betriebliches Vorschlagswesen (BVW) im Einsatz 2. Nein, keine Regelungen außerhalb BVW
Unternehmen 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ja, AN-Erfindungen erfahrungsgemäß in Verbindung mit Patent o. ä. und Regelung über Arbeitsvertrag; Abwicklung BVW über Qualitätsmanagement und mit meist einfachen KVPs und deren Prämierung 2. Nein
Unternehmen 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nein 2. Anerkennungsprämie für alle MA mit einem oder mehreren Verbesserungsvorschlägen einmal pro Jahr (Entfall, wenn Optimierung bereits bei Abteilung bekannt)

Unternehmen	Arbeitnehmererfindungen (AN-Erfindungen)
	<p>oder bereits durch andere MA beim BVW-Gremium vorgeschlagener Idee); grds. Prämienberechtigung aller vom BVW-Gremium angenommenen Verbesserungsvorschläge gemäß zweier unterschiedlicher Bewertungssysteme:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei „erreichbaren Verbesserungsvorschlägen“ Berechnung gemäß Einsparung im ersten Jahr nach Umsetzung und dafür anfallende Kosten b. bei „nicht erreichbaren Verbesserungsvorschlägen“ Berechnung gemäß Kriterien wie Arbeitserleichterung, Kundenzufriedenheit, Anzahl der von der Verbesserungen profitierenden Personen, Wichtigkeit des Vorschlags für das Unternehmen
Unternehmen 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle von Patentabtretungen ja: Abtretung, individuelle Vergütungsvereinbarung (§ 12 ArbNErfG) 2. Nur siehe 1.
Unternehmen 9	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nein, zurzeit auch kein (systematisches) BVW 2. Nein
Unternehmen 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ablösung BVW durch softwaregestütztes Ideenmanagement im Januar 2019: Idee = <ol style="list-style-type: none"> a. jede Anregung über Rahmen der übertragenen Pflichten und Verantwortung hinaus und mit Beitrag zur Entwicklung neuer/innovativer Ansätze oder Verbesserung eines bestehenden betrieblichen Zustands b. mit Abzielen auf Generierung wirtschaftlichen Wachstums des Unternehmens, auf Arbeitserleichterung oder auf Sicherstellung bzw. Verbesserung der Unternehmensziele; insb. bzgl. Optimierung bestehender sowie Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen, Services und Technologien für Kunden c. Verbesserung, Vereinfachung und Erleichterung von Prozessen, Arbeitsabläufen und -methoden sowie Beseitigung von technischen oder organisatorischen Mängeln bzw. Fehlern; einschl. Ideen zur Optimierung der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der aktiven Ideengenerierung (Ideen-Kampagnen): Auswahl eines Teilnehmer/-innen-Kreises (aber: keine Teilnahmepflicht; Teilnahme in Form von Bewertung/Kommentierung der Ideen anderer) und Vorgabe einer Themenstellung und direkte Aufforderung zur Einreichung einer Idee; z. B. durch „Ideen-Coach“; prinzipiell ertragreicher, teilweise steuerbar; Gestaltung über Software

Unternehmen	Arbeitnehmererfindungen (AN-Erfindungen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher wenig Berührungspunkte mit AN-Erfindungen und entsprechend Handhabung gemäß gesetzlicher Regelungen 2. Vorab-Prüfung durch Ideen-Coach, Prämierung erst bei Weitergabe an Fachabteilung; Einzelprämien im Zufallsverfahren, Gruppenprämien in Abhängigkeit von Anzahl der erfolgreich eingereichten Ideen
Unternehmen 11	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beschäftigung bzw. in Bank eher geringere Bedeutung von AN-Erfindungen
Unternehmen 12	<ol style="list-style-type: none"> 1. KVP-Prozess zur Abgabe von Vorschlägen, AN-Erfindungen gemäß Betriebsvereinbarung davon ausgeschlossen 2. Nein